



## Senat 1

### MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

Ein Leser kritisiert eine Karikatur, die dem Artikel „Plumpe Fälschung der Unterschrift akzeptiert“ beigefügt ist, erschienen auf Seite 37 der Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ vom 16. Mai 2014. In dem Artikel wird ein Kreditkartenbetrug eines männlichen Täters geschildert, der nicht gefasst wurde. Den Leser stört es, dass die Karikatur einen Betrüger zeige, der „schwarze Haare, ‚Breschnew-Augenbrauen‘, einen schwarzen Kinnbart, behaarte Arme und eine gedungene Statur“ habe, während der Geschäftsmann schmal und blond sei. Durch diese Karikatur würden rassistische Vorurteile verstärkt.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Im Artikel wird berichtet, dass einer Frau die Kreditkarte gestohlen und diese dann von einem männlichen Betrüger verwendet worden sei. Eine Personenbeschreibung des Täters enthält der Artikel nicht.

Nach Meinung des Senats ist auch bei Bildillustrationen und Karikaturen darauf Bedacht zu nehmen, dass es zu keinen Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen kommt (siehe die Entscheidung 2014/21).

Bei der Gestaltung einer Illustration/Karikatur verfügt der Zeichner allerdings über einen gewissen Ermessensspielraum, die Pressefreiheit reicht hier besonders weit. Die vorliegende Illustration stellt die Geschehnisse nicht exakt dar, sondern bereitet den Inhalt des Artikel symbolhaft und grafisch auf.

Die zu prüfende Illustration befindet sich nach Ansicht des Senats innerhalb des Gestaltungsspielraumes des Zeichners. In der symbolhaften Darstellung eines unbekanntes Täters mit schwarzen Haaren, Kinnbart und behaarten Armen erkennt der Senat noch keine Diskriminierung oder Pauschalverunglimpfung iSd. Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Dr. Peter Jann

04.06.2014